

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300323/100 - Dfl

Linz, am 30. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Entwurf - Nachtragsstellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel
(0732) 2720/1166

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	101-GE/19
Datum:	4. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992

S. J. ...

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, im Nachhang zur Stellungnahme vom 11. September 1992, Verf-300323/81-Dfl, folgende weitere Bedenken aufzuzeigen:

§ 52 Abs. 7 des Entwurfes normiert, daß jene im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten - ausgenommen die Tätigkeiten gemäß § 44 lit. h - berufsmäßig bereits vor Ablegung der im § 45 bis § 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildungen ausgeübt werden dürfen.

Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem auch die Tätigkeit der Heilbademeister und Heilmasseur gemäß § 44 lit. g. Die beabsichtigte Fassung des § 52 Abs. 7 bedeutet nun konkret, daß Personen ohne jegliche berufsspezifische Ausbildung zumindest zwei Jahre lang u.a. auch als Heilbademeister und Heilmasseur arbeiten können. Dies erscheint insbesondere aus gesundheitspolitischen Erwägungen untragbar und dürfte eine für die Patienten bedenkliche Regelung darstellen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300323/100 - Dfl

Linz, am 30. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;
Entwurf - Nachtragsstellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel
(0732) 2720/1166

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, im Nachhang zur Stellungnahme vom 11. September 1992, Verf-300323/81-Dfl, folgende weitere Bedenken aufzuzeigen:

§ 52 Abs. 7 des Entwurfes normiert, daß jene im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten - ausgenommen die Tätigkeiten gemäß § 44 lit. h - berufsmäßig bereits vor Ablegung der im § 45 bis § 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildungen ausgeübt werden dürfen.

Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem auch die Tätigkeit der Heilbademeister und Heilmasseur gemäß § 44 lit. g. Die beabsichtigte Fassung des § 52 Abs. 7 bedeutet nun konkret, daß Personen ohne jegliche berufsspezifische Ausbildung zumindest zwei Jahre lang u.a. auch als Heilbademeister und Heilmasseur arbeiten können. Dies erscheint insbesondere aus gesundheitspolitischen Erwägungen untragbar und dürfte eine für die Patienten bedenkliche Regelung darstellen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

